

# A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

---

~~~~~ Stück V. ~~~~~

---

Breslau, den 30. Januar 1833.

---

## B e k a n n t m a c h u n g.

Die Deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer vorjährigen 45sten Sitzung, unterm 29sten November v. J., den Beschluß gefaßt:

„sämmliche Bundes-Regierungen zu veranlassen, darauf zu halten, daß die Vorschriften des provisorischen Bundes-Preßgesetzes nicht nur bei gedruckten, sondern auch bei lithographirten Schriften in Anwendung gebracht werden.“

Der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs gemäß, wird dieser Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Januar 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) v. Brenn.

---

## B e k a n n t m a c h u n g.

Des Königs Majestät haben in huldreicher Berücksichtigung der deshalb von dem zweiten schlesischen Provinzial-Landtage vorgetragenen Wünsche zur gütlichen Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten, die Einrichtung schiedsrichterlicher Aemter in Schlesien mittelst nachstehender Allergnädigster Cabinets-Ordnre vom 14ten August v. J. anzuordnen geruhet:

Ich finde kein Bedenken, das Staats-Ministerium, auf dessen Bericht vom 28stem v. M., hierdurch zu autorisiren, die bereits mit Meiner Genehmigung in der Provinz Preußen seit dem Jahre 1827 bestehende Einrichtung zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten, auch in den Provinzen Schlesien und Brandenburg in ihrer provincialständischen Begränzung, mithin auch in der Altmark und in den Kreisen Dramburg und Schivelbein, nach dem Wunsche der dortigen Stände, durch eine von den Ministern des Innern und der Justiz zu vollziehende Verordnung, welche nebst diesem Erlaß in die Amtsblätter der betreffenden Regierungen aufzunehmen ist, einzuführen. Zur bessern Erreichung des dabei zum Grunde liegenden wohlthätigen Zwecks, bewillige Ich nicht bloß für die Provinzen Schlesien und Brandenburg, sondern auch für die Provinz Preußen die von den Ständen nachgesuchte gänzliche Stempelfreiheit der aufgenommenen Vergleichs-Verhandlungen. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen, auch den schlesischen und brandenburgischen Ständen die Gewährung ihres Antrages in den nächsten Landtags-Abschieden bekannt zu machen.

Berlin, den 14. August 1832.

(963.) Friedrich Wilhelm.

An

das Staatsministerium.

Zur Ausführung in Gemäßheit dieses Allerhöchsten Befehls ist hierauf von den königlichen Ministerien des Innern und der Justiz die nachstehende Verordnung ergangen:

Nachdem Seine Majestät der König durch die an das königliche Staatsministerium erlassene Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 14. August 1832, die von den Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgraftthums Ober-Lausitz, in Antrag gebrachte Einführung, der bereits in Preußen bestehenden Einrichtung der gütlichen Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten in der Provinz Schlesien, genehmigt haben; so wird nach vorgängiger Berathung im königlichen Staats-Ministerio, in Gemäßheit der den unterzeichneten Staatsministern ertheilten Allerhöchsten Autorisation, Folgendes hierdurch verordnet:

§. 1. Es sollen zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten Schiedsmänner bestellt werden.

§. 2. In den Städten erhalten die durch die Magistrate abzugrenzenden Bezirke von etwa 2000 Seelen ein jeder einen Schiedsmann.

§. 3. Auf dem platten Lande wird in jedem Dorfe ein Schiedsmann bestellt. Es bleibt jedoch der Gemeinde überlassen, sich einem benachbarten Ort anzuschließen, insofern dadurch der Bezirk des Schiedsmannes die Zahl von 2000 Seelen nicht erheblich überschreitet. In Dörfern von mehr als zweitausend Einwohnern soll, wenn sich darinnen mehrere Patrimonial-Jurisdictionen befinden, für jeden dieser Jurisdictionenbezirke, und, wenn das Dorf nach Beschaffenheit der Dertlichkeit verschiedene natürliche Abtheilungen bildet, für jede dieser Abtheilungen, sonst aber für je zweitausend Einwohner ein Schiedsmann gewählt werden.

§. 4. Der Beruf eines Schiedsmanns besteht darin:

Partheien, welche sich freiwillig zur Schlichtung ihrer streitigen Rechte an ihn wenden, anzuhören, ihre gegenseitigen Ansprüche oder Einwendungen zu prüfen, die vorzuliegenden schriftlichen Beweise nachzusehen, erforderlichen Falls den Augenschein an Ort und Stelle einzunehmen und sich zu bemühen, die Partheien über den Grund oder Ungrund ihrer Forderungen und Einwendungen zu belehren und eine Vereinigung zwischen ihnen zu stiften, solche, wenn sie zu Stande kommt, schriftlich abzufassen, wenn sie aber nicht gelingt, den Partheien die Ausführung ihrer Rechte vor dem Richter zu überlassen.

§. 5. Der Schiedsmann soll bei völliger Unbescholtenheit und zurückgelegtem 24sten Lebensjahre, ein selbstständiger, geachteter und mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens und der Fähigkeit, einen Aufsatz deutlich schriftlich abzufassen, vertrauter Einwohner des Bezirks seyn, für welchen er als Schiedsmann gewählt werden soll. Der Besitz besonderer Rechtskenntnisse und die Ansässigkeit im Bezirk, sind nicht unumgänglich nöthige Erfordernisse.

Eigenschaft  
der  
Schiedsmänner

§. 6. In den Städten werden in jedem für einen Schiedsmann bestimmten Bezirk, von denjenigen Einwohnern dieses Bezirks, welche die Stadtverordneten zu wählen haben, drei Subjecte nach der Stimmenmehrheit gewählt und vorgeschlagen, unter welchen die Stadtverordneten den zu ernennenden Schiedsmann auswählen. Auf dem Lande soll von zehn Grundbesitzern in einem Dorfe oder Wahlbezirk nach Stimmenmehrheit und ohne Rücksicht auf die Größe des Besigthums, ein Wähler gewählt werden. Die solchergestalt ernannten Wähler eines Bezirks und die Gutsherrschaft oder deren Stellvertreter, wählen aus sämmtlichen angezessenen und nicht angezessenen Einwohnern des Bezirks den Schiedsmann.

Wahl  
verfahren.

Können sich die Wähler über die Wahl des Schiedsmanns nicht vereinigen, so wird derjenige Wähler, welcher durch die meisten Stimmen dazu gewählt worden, zum Schiedsmann bestellt.

Sollten in einem Dorfe wegen geringer Zahl der Besizungen nicht drei Wähler gewählt werden können; die Gemeinde aber gleichwohl einen Schiedsmann für sich allein zu erhalten wünschen, so soll derselbe von der Gutsherrschaft und sämmtlichen Grundbesizern durch Stimmenmehrheit gewählt werden.

Der Tag der Wahlen von Seiten der Einwohner wird auf dem Lande von dem Landrathe, in den Städten von dem Magistrate bestimmt, und es werden dazu die Wählenden mit Benennung des Gegenstandes ihrer Berathung nach den Vorschriften über die Versammlungen der Gesellschaften berufen.

§. 7. Der zum Schiedsmann gewählte ist schuldig, die Wahl anzunehmen, wenn er nicht Entschuldigungs-Gründe anzuführen hat, die gesetzlich von der Uebernahme des Amtes eines Vormundes befreien, oder anderweitig persönliche Verhältnisse vorliegen, welche die Ablehnung des Amtes nach dem billigen Ermessen der Wähler hinlänglich motiviren.

§. 8. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Sie kann zwar erneuert werden, der Schiedsmann ist jedoch nicht verpflichtet, die erneuerte Wahl anzunehmen.

§. 9. Das Ober-Landes-Gericht bestätigt den gewählten Schiedsmann und verfügt dessen Vereidigung.

Der Eid wird dahin geleistet:

Ich zc. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Unwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Schiedsmann gewählt und bestellt worden, ich das mir übertragene Amt nach meinem besten Wissen und Gewissen ausüben und dabei die gegebenen Vorschriften genau beobachten will.

So wahr u. s. w.

Weber durch die Bestätigung noch durch die Vereidigung des Schiedsmanns können Kosten veranlaßt werden.

§. 10. Das Amt wird unentgeltlich geführt. Nur Copialien und baare Auslagen werden von den Partheien auf der Stelle erstattet und nur für das Gelaß der Verwaltung, falls der Schiedsmann dafür eine Ausgabe zu machen genöthigt ist, wird eine

Entschädigung von den Bewohnern desjenigen Bezirks gewährt, für welchen der Schiedsmann bestellt worden.

§. 11. Es stehet in dem freien Beschluß beider Theile, sich des Berufs des Schiedsmanns zu bedienen, sie können jedoch zu jeder Zeit entweder ausdrücklich oder stillschweigend (durch Nichterscheinen im Termin) davon wieder abgehen. Auch sind die Partheien bei diesem Vergleichsversuch nicht auf den Schiedsmann des Bezirks, in welchem sie wohnen, beschränkt, sie können sich vielmehr an jeden beliebigen Schiedsmann mit ihrem Anliegen wenden, doch ist der fremde Schiedsmann seiner Seite befugt, einen solchen Antrag abzulehnen.

§. 12. Die Schiedsmänner haben darauf zu sehen, daß beide Theile großjährig und befugt sind, über die Sache oder das Recht, worüber ein Vergleich versucht werden soll, frei zu disponiren. Ist dieser Punkt nicht klar, z. B. bei Klagen ganzer Gemeinden, bei Erben 2c., so verweisen die Schiedsmänner die Ausführung der Sache vor den gewöhnlichen Richter.

§. 13. Ueberhaupt ist jeder Schiedsmann befugt, streitige Angelegenheiten, deren Untersuchung ihm zu weitläufig und schwierig wird, von sich abzulehnen und an den Richter zu verweisen.

§. 14. Konkurs-, Liquidations-, Behandlungs-, Subhastations-, General-Moratorien-, Wechsel-Arrest, so wie Vormundschafts-, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeits-Erklärungs-Sachen, sind von dem Berufe des Schiedsmannes ausgenommen.

Kommt es in Ehesachen auf einen Sühnversuch, Behufs der Fortsetzung der Ehe an, so kann dieser von dem Schiedsmanne angestellt werden.

Ausgeschlossen bleiben auch Injurien-Sachen, in sofern es auf die Festsetzung einer Strafe ankommt; dagegen wird die Abschließung eines Vergleichs, durch welchen die Zahlung einer Geldsumme zu einem milden Zwecke, das heißt an die Armen- oder Schul-Kasse oder an das Kirchen-Verarium bestimmt wird, dem Schiedsmanne gestattet.

§. 15. Die Klage, so wie die Erwiderung kann mündlich oder schriftlich; gemeinschaftlich oder abgesondert, bei dem Schiedsmanne angebracht werden. Wird eine Schrift eingereicht, so muß dieselbe gehörig unterschrieben seyn; beide Theile werden alsdann zur mündlichen Verhandlung beschieden.

§. 16. Melden sich beide Theile persönlich, so vernimmt sie der Schiedsmann nur mündlich, prüft die, zur Stelle gebrachten schriftlichen Beweise, spricht seine Meinung darüber aus und macht den Partheien Vorschläge, wie ihr Streit durch einen Vergleich zu beendigen seyn dürfte.

Die Vorschläge des Schiedsmanns müssen durch Kenntniß der Sache geleitet werden. Er muß sich dabei übereilter Einmischungen in die Angelegenheiten der Partheien enthalten, und sich bemühen, durch unpartheiliche Theilnahme das Vertrauen der Interessenten zu gewinnen. Er darf keine von ihnen übereilen und muß bei seinen Vorhaltungen und Vorschlägen sogar selbst den Schein des Zwanges vermeiden.

§. 17. Bevollmächtigte werden bei diesem Verfahren nicht zugelassen, auch Beistände nur alsdann, wenn sie zum Stande derjenigen Parthei gehören, welche sie mitbringen will, und nur in sofern, als der Schiedsmann solche Beistände überhaupt für nothwendig und zulässig erachtet.

§. 18. Kommt ein Vergleich zu Stande, so nimmt der Schiedsmann darüber ein Protokoll auf, welches er in ein eingebundenes und paginirtes Buch einschreibt, den Partheien, falls sie des Lesens und Schreibens kundig sind, zum eigenen Durchlesen giebt, sonst ihnen langsam und deutlich vorliest und es darauf von ihnen unterschreiben oder mit Handzeichen versehen, und letztere durch die Beistände, in deren Ermangelung aber durch glaubhafte Personen, bescheinigen läßt.

§. 19. Das Protokoll muß enthalten:

1. den Ort und das Datum,
2. die Benennung der Theilnehmer und deren Legitimation,
3. den Gegenstand des Streites,
4. eine deutliche Auseinandersetzung, was ein Theil dem andern zu geben, zu leisten oder zu gestatten versprochen hat,
5. die Zeit der Erfüllung,
6. den Vermerk der geschehenen Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung.

§. 20. Läßt sich die Angelegenheit in einem Tage nicht abmachen, oder findet es der Schiedsmann nöthig, den Augenschein von der streitigen Sache zu nehmen, so bestellt er beide Partheien auf einen andern Tag, mündlich oder schriftlich.

§. 21. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist dem Schiedsmann zwar nicht gestattet, er darf sich vielmehr bloß auf die Beweisführung durch Urkunden einlassen; zu den letztern gehören aber auch schriftliche Zeugnisse, wenn sie von den Ausstellern eigenhändig niedergeschrieben und persönlich übergeben werden. Dergleichen Zeugnisse müssen, wie die Urkunden, dem Gegner zur Erklärung vorgehalten werden.

§. 22. Litis-Denunciationen, Interventionen, Adcitationen und Nominationen finden nicht statt; der Schiedsmann muß vielmehr, sobald die Partheien Andere zum Streit zuziehen, oder sich ihre Rechte an diese sichern wollen, die Sache an den Richter verweisen.

§. 23. Auch Eidesleistungen können in diesem Vergleichs-Verfahren von keinem Theile gefordert werden und stattfinden.

§. 24. Auf den Antrag des Klägers hat die Aussetzung des Termins keine Schwierigkeit. Wenn die Aussetzung aber durch die Schuld des Klägers so spät erfolgte, daß dem Gegner davon vor dem Termine nicht Nachricht gegeben werden kann; so muß ihm der Kläger die entstandenen Kosten ersetzen.

§. 25. Kommt kein Vergleich zu Stande, so ist der Beruf des Schiedsmanns geendigt, er vermerkt dieses in dem §. 18. erwähnten Buche, und entläßt die Partheien.

§. 26. Die Interessenten erhalten auf Verlangen Ausfertigungen des Vergleichs-Protokolls unter dem Siegel und der Unterschrift des Schiedsmannes.

§. 27. Auf den Grund eines von dem Schiedsmann geschlossenen Vergleichs soll von dem persönlichen Richter die Execution in allen Graden verfügt und vollstreckt werden, sobald ein Theil darauf mit Ueberreichung der Ausfertigung des Vergleichs anträgt.

§. 28. Nur dann wird die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwiesen, wenn der Vergleich dunkel oder unverständlich abgefaßt ist.

§. 29. Die Verjährung wird durch die vor dem Schiedsmanne erfolgte Einleitung oder Einlassung nicht unterbrochen.

§. 30. Jeder Vergleich muß auch den Kostenpunkt zum Gegenstande haben.

§. 31. Kommt jedoch der Vergleich in der Hauptsache zu Stande, ohne daß die Partheien sich wegen Kosten haben einigen können, so soll der Vergleich dennoch Bestand haben und die Sache so angesehen werden, als hätte jeder Theil die Hälfte der Kosten übernommen.

§. 32. Haben beide streitende Theile das Amt des Schiedsmannes angerufen, oder sich im Termin auf den Vergleichsversuch eingelassen, so trägt, wenn ein Vergleich dennoch nicht zu Stande kommt, jeder Theil die von ihm selbst aufgewendeten Kosten und die Auslagen des Schiedsmannes zur Hälfte.

§. 33. Weder zu den Verfügungen und den Verhandlungen des Schiedsmannes noch zu dem abgeschlossenen Vergleiche wird ein Stempel genommen.

§. 34. Ein jeder Schiedsmann soll am Schlusse des Jahres dem Landrath und in den Städten der städtischen Polizeibehörde summarisch nachweisen wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat. Die genannten Behörden übersenden diese Nachweisungen dem betreffenden Ober-Landes-Gericht, welches daraus die Nützlichkeit dieser Einrichtung ermessen, darüber nach Befinden der Umstände, in den Amtsblättern Mittheilung machen und derjenigen Schiedsmänner, welche ihren Beruf mit besonderer Auszeichnung erfüllt haben, rühmlich erwähnen soll.

§. 35. Die Schiedsmänner stehen in Bezug auf die Ausführung ihres Berufs unter der Aufsicht der Ober-Landes-Gerichte. Sie sollen bei Ausübung desselben gegen die Partheien und gegen Jedermann durch die Polizei-Obrigkeiten jedes Orts kräftigst geschützt werden und darinn alle erforderliche Unterstützungen finden, so wie überhaupt ihre Bemühungen für den mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger ihnen beigelegten Beruf jederzeit anerkannt werden. Zu ihren Amtshandlungen erhalten sie ein Amtssiegel, welches aus dem Königl. Adler mit der Umschrift: „Amt des Schiedsmannes“ bestehet.

§. 36. Hält das Ober-Landes-Gericht die Entfernung eines Schiedsmannes vom Amte für nothwendig, so sind die über die Erörterung der gegen den Angeschuldigten zur Sprache gekommenen Pflichtvernachlässigungen oder Pflichtwidrigkeiten aufgenommenen Verhandlungen, wenn ein Schiedsmann auf dem Lande zu entlassen ist, dem Landrath des Kreises zu dem Zwecke mitzutheilen, damit sie der Kreisversammlung vorgelegt werden und diese sich über die Beibehaltung oder Entlassung des Schiedsmannes erkläre.

§. 37. Stimmt die Kreisversammlung für die Entlassung, so erfolgt solche durch eine Resolution des Ober-Landes-Gerichts, wogegen dem Schiedsmann kein Rechtsmittel zusteht.



§. 38. Erklärt sich dagegen die Kreisversammlung wider die Entlassung und für die Beibehaltung; so kann die erstere durch eine bloße Resolution nicht erfolgen. Es bleibt jedoch dem Ober-Landes-Gericht in diesem Falle unbenommen, die gerichtliche Untersuchung wider den Schiedsmann zu erneuern, in sofern die Sache dazu angethan befunden wird.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich die Ober- und Untergerichte, die übrigen Behörden und die Schiedsmänner zu achten.

Berlin den 26. September 1832.

Der Minister des Innern und der Polizey

(gez.) Fth. von Brenn.

Der Justizminister

(gez.) Mühlner.

### Verordnung

wegen der im Herzogthum Schlesien der Graffschaft  
Glatz und dem Markgrafthum Ober-Lausitz anzustel-  
lenden Schiedsmänner.

Indem ich diese Verordnung zur öffentlichen Kenntniß bringe und zugleich die Königl. Regierungen der Provinz, die Wahlen der Schiedsmänner vorzubereiten und einzuleiten, anweise, glaube ich die neue Einrichtung vorerst nicht sicherer fördern zu können, als indem ich zu allgemeiner richtiger Würdigung den Gesichtspunkt andeute, aus welchem sie hervorgegangen ist.

Zu jeder Zeit haben Männer, hervorragend durch Einsicht, Wohlmeinen und Redlichkeit, eben dadurch einen eben so gewichtigen als wohlthätigen Einfluß auf die Angelegenheiten ihrer Mitbürger ausgeübt. Aus eignem Antrieb ordneten diese das eigene Urtheil solchen Männern unter und fügten sich deren Ausspruch. Mit der größeren Ausdehnung der bürgerlichen Vereine mußte die Schwierigkeit die solchen Vertrauens würdigen Männer Jedem erkennbar zu machen, nothwendig zunehmen. Auch hing es bisher meist von dem freien Belieben des Vermittelung Suchenden ab, ob er selbst dem erbetenen Ausspruch des Vermittlers sich fügen wolle. In der Regel waren Zwangsmaafregeln, um solchem Ausspruch Folge zu geben, ohne vorherigen Rechtsgang, der doch aber vermieden werden sollte, nicht gestattet. Beiden aus der zunehmenden Verwickelung der Verhältnisse hervorgegangenen Uebelständen haben Se. Majestät durch obige Verordnung Abhülfe gewährt und verdientes Vertrauen in sein ursprüngliches Recht und in gebührende Bedeutung wieder eingefetzt.

Die gesetzlichen Aussprüche der von den Betheiligten selbst gewählten und von der Staatsbehörde bestätigten Schiedsmänner sind fortan in den vor sie verfassungsmäßig gebrachten Angelegenheiten bindend und verpflichtend. Es bedarf nicht mehr des unvermeidlich mit Kostenaufwand und Erschwerniß verbundenen Rechtsweges, um sie gegen spätere Einsprüche zu sichern, und die sofortige Ausführung, wenn darauf angetragen wird, zu verbürgen. Aber auch die Schwierigkeit ist behoben, wie dem allgemeinen Vertrauen die Männer zu bezeichnen seyen, welche desselben würdig und dadurch geeignet wären, sich schiedsrichterlichen Aussprüchen, wo diese in den dazu angethanen Fällen von beiden Theilen gewünscht würden, mit rechtskräftiger Wirkung zu unterziehen. Sr. Majestät haben huldreichst erkannt, daß, wie der Beruf der Schiedsmänner nur in dem Vertrauen der Mitbürger erfolgreiche Begründung finden könne, so auch dieses allein über deren Wahl entscheiden dürfe. Daher ist die Wahl der Schiedsrichter, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Staatsbehörde, den Gemeinden überlassen worden. Es ist dies in der Ueberzeugung geschehen, daß in dankbarer Würdigung des neuen Geschenk's landesväterlicher Huld, das Vertrauen sich nur den, dessen in jeder Hinsicht Würdigen, zuwenden, und daß bei der Wahl der Schiedsmänner keine andere Rücksicht gelten werde, als die, für so wichtigen Beruf die nach Einsicht, Gesinnung und Rechtschaffenheit erprobtesten Männer herauszufinden. So wird es von den Gemeinden selbst abhängen, sich den Genuß der Vortheile zu verschaffen, welche ihnen durch die Weisheit und Gnade Sr. Majestät in der neuen Einrichtung dargeboten wird. Gewiß werden sie diese Vortheile in gebührendem, ehrfurchtsvollem Dank erkennen, und diesen zu ihrem eigenen Besten durch die gewissenhafteste Sorgfalt bei den Wahlen der Schiedsmänner bethätigen. Die Erwägung des eigenen Besten wird sie dazu nicht minder bestimmen, als das tiefe Gefühl der Pflicht, dem ehrenden Vertrauen zu entsprechen, welches der väterliche Landesherr in sie gesetzt hat.

Breslau den 6. Januar 1833.

Der König. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien

v. M e r c e l.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da die bisher Seitens der Kaiserlich Oesterreichischen Grenzbehörden beobachtete Vorschrift, den in die Kaiserl. Oesterreichischen Staaten einwandernden diesseitigen Handwerksgefelln ihre Reisepässe abzunehmen, und ihnen statt derselben Wanderbücher zu ertheilen, neuerer Uebereinkunft zufolge dahin abgeändert worden ist:

daß alle ausländischen Handwerksgefelln, wenn sie mit keinem Wanderbuche versehen sind, für die Zeit ihres Aufenthalts in den Oesterreichischen Staaten vorschriftsmäßige Wanderbücher zwar lösen müssen, ihnen solche in Zukunft aber ohne die bisher bestandene Abnahme ihrer Reisepässe oder sonstigen heimatlichen Reise-Dokumente verabsolgt werden, und die Oesterreichischen Grenz-Behörden auf den Pässen nur vermerken sollen, daß dieselben in den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten ohne den gleichzeitigen Besiß des vorgeschriebenen Wanderbuchs keine Gültigkeit haben,

so wird diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Januar 1833.

I.

No. 9.  
Die  
Ertheilung  
von Wander-  
büchern in den  
Oesterreichi-  
schen Staaten  
an diesseitige  
Handwerks-  
leutchen betr.

Der Königl. Landgestüt-Stallmeister Herr von Knobelstorff zu Leubus hat in einer kleinen Schrift unter dem Titel:

Kurze Anleitung zur Aufzucht und Verbesserung der Pferde,

das Wissenswürdige über Pferdezuucht und Pflege der Stuten und Fohlen zusammengestellt, und sich erboten, den Ortschaften, welche sich besonders der Pferdezuucht befleißigen, ein Exemplar unentgeltlich zu geben.

Bei dem Nutzen solcher faßlich und in gedrängter Kürze abgefaßten Belehrung, wird die nähere Kenntnißnahme von obiger Schrift von Nutzen sein, und es hat der Herr Verfasser dafür gesorgt, daß selbige auf den Beschäftstationen für den Kostenpreis zu haben sein wird.

Wir machen das, die Pferdezuucht betreibende und begünstigende Publikum auf gedachte Schrift aufmerksam.

Breslau, den 21. Januar 1833.

I.

## B e l o b u n g.

Bei dem am 19. d. M. zu Klein-Tschansch, Breslauer Kreises, entstandenen Brande wurde eine Stallung nebst Schirrkammer ein Raub der Flammen. Nur der Entschlossenheit und außerordentlichen Thätigkeit des Gerichts-Scholzen Thomas und Spritzenmeister Peter aus Klein-Tschansch, sowie des Polizei-Scholzen Müller aus Groß-Tschansch ist es zu danken, daß bei ungünstigem Winde die ganz nahe an dem abgebrannten Stallgebäude belegene Scheuer, sowie der übrige Hofraum gerettet wurde. Dies wird als Anerkennung des Verdienstes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. Januar 1833.

I.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlich Ober-Landes-Gerichts.

No. 6.  
Die zu  
beschleunigender  
Regulirung des  
Depositat-  
Rechnungs-  
Wesens betr.

Die Königlich Untergerichte des Departements werden angewiesen, das Depositat-Rechnungs-Wesen für das Jahr 183 $\frac{1}{2}$  et retro dergestalt baldigst zu reguliren, daß vor Abschluß der Rechnungen pro 183 $\frac{2}{3}$  die Decharge an die Rendanten ertheilt ist.

Zugleich bemerken wir für diejenigen Untergerichte, bei welchen nur ein Richter angestellt ist, daß der Letztere in Gemäßheit des §. 22, Lit. 3. der Depositat-Ordnung nur das Neben-Protokoll, nicht aber das Cassenbuch des Curators führen darf.

Auch sollen, wornach sich sämtliche Gerichte zu achten haben, nach Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers

- 1) bei allen Depositat-Rechnungen die Bruch-Pfennige wegfallen,
- 2) Die Hypotheken-Activa des General-Depositati nach Decaden abgerundet werden.
- 3) Die §. 425, tit. 2. Depositat-Ordnung vorgeschriebenen ordinairn Cassen-Visitationen bei dem veränderten Rechnungsjahre nunmehr Ende März und September statt finden.

Breslau den 22. Januar 1833.

Die hierher resortirenden Justiz- = Behörden werden hierdurch angewiesen, den erfah- und Landwehr-Behörden von den Urtheilssprüchen beglaubte Abschriften mitzutheilen, welche gegen die auf Seereisen begriffenen Schiffleute in Gemäßheit des Allgemeinen Landrechts Thl. 2 Titel 8 und § 1606 bis 1616 verfaßt worden.

Breslau, den 14. Januar 1833.

No. 7.  
Die Mittheilung der Erkenntnisse in Untersuchungs-Sachen wider die auf Seereisen begriffenen Schiffleute an die Erzie- und Landwehr-Behörden betr.

Es ist wünschenswerth, daß an jedem Deposital-Tage ein Kassen-Abschluß gefertigt, und die Kassen-Bestände der Depositorien an baarem Gelde und auf jeden Inhaber lautenden Papiere z. B. Pfandbriefe, Staatsschuld-scheine, Bankobligationen revidirt werden.

No. 8.  
Daß an jedem Deposital-Tage ein Kassen-Abschluß zu fertigen ist.

Dies wird den Untergerichten des Departements in Folge höherer Verfügung zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 9. Januar 1833.

## B e k a n n t m a c h u n g .

Den 1sten und 2ten März wird in der unterzeichneten Anstalt die jährliche Prüfung behufs der Aufnahme neuer Zöglinge statt finden.

Die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, sind:

- 1) eine gute körperliche Gesundheit, und namentlich der volle Besitz eines guten Gesichtes und Gehörs;
- 2) gute Geistes-Anlagen, besonders gute Auffassungs-Kraft und eben solches Gedächtniß; überhaupt ein bildsames und bescheidenes Wesen;
- 3) gute Vorkenntnisse in allen den Fächern, welche von einem Volksschullehrer jetzt verlangt werden;
- 4) ein Alter von 17 Jahren, welches durch ein Tauf-Zeugniß bescheinigt werden muß;
- 5) ein verschlossenes Zeugniß, sowohl vom Prediger des Orts, als auch von dem Lehrer, bei welchem sich der Präparand zuletzt vorbereitet hat, über die gezeigten Anlagen und Fähigkeiten zum Schulsache, so wie über seinen Fleiß und seine Aufführung;

6) Ausweisung, daß Einer, im Fall der Aufnahme in die Anstalt, beim Eintritt nach Ostern 20 Rtl. Kostgeld gleich baar bezahlen kann;

Der Kursus dauert 3 Jahre. Alles Uebrige ist wie gewöhnlich, und wird bei der Prüfung bekannt gemacht werden.

Die genannten Zeugnisse, nebst einer kurzen Darstellung seiner Vorbereitung, so wie seiner Lebens-Verhältnisse und der Gründe von der Entschlieſung zum Schulfache, wird ein Jeder, welcher die Prüfung mitzumachen gesonnen ist, bis zum 23sten Februar spätestens an die unterzeichnete Anstalt protofrei einsenden.

Die persönliche Anmeldung findet den Tag vor der Prüfung, den 28. Februar, um 4 Uhr Nachmittags statt.

Breslau, den 20. Januar 1832.

Königl. evangel. Seminar.

## Verzeichniß der Vorlesungen

bei der Königl. Preussischen höhern Forst-Lehr-Anstalt  
im Studien-Jahr 18 $\frac{3}{4}$ .

I. Im Sommer-Semester, welches mit dem 1. Mai beginnt, tragen vor:

Ober-Forstrath Dr. Pfeil.

- 1) Die Lehre vom Boden und Klima in ihrer praktischen Beziehung zur Holzzucht.
- 2) Waldbau.
- 3) Forstschuß- und Forstpolizei-Lehre, mit Einschluß der Lehre von der Ablösung der Wald-Servitute.
- 4) Staatöwirthschaftliche Forstkunde.

Professor Dr. Raseburg.

- 5) Allgemeine Botanik und Anleitung zur Bestimmung von Gewächsen.
- 6) Spezielle Forst-Botanik.

- 7) Ueber Forst-Unkräuter (besonders Gräser und Gift-Gewächse.)
- 8) Encyclopädie der Natur-Wissenschaften, mit besonderer Hinweisung auf diejenigen, die den Forstmann interessiren.
- 9) Allgemeine Entomologie.
- 10) Ueber Cryptogamen.

Professor Schneider.

- 11) Arithmetik.
- 12) Geometrie.
- 13) Statik und Mechanik.

II. Winter-Semester, mit dem 1. November beginnend.

Ober-Forstrath Dr. Pfeil.

- 14) Forst-Einrichtung und Abschätzung.
- 15) Forst-Benuhung.
- 16) Forst-Verwaltungskunde.
- 17) Examinatorium über die gesammte Forst-Wissenschaft.

Professor Dr. Rabeburg.

- 18) Anatomie und Physiologie der Gewächse, besonders der holzartigen.
- 19) Spezielle Naturgeschichte der Forst-Insekten.
- 20) Dryctognosie und Geognosie, mit vorzüglicher Rücksicht auf forstliche Bodenkunde.
- 21) Ueber den verschiedenen innern Bau der einheimischen und verarbeiteten ausländischen Hölzer.
- 22) Examinatorium und Repetitorium in den Naturwissenschaften, mit Benuhung der Sammlungen.

Professor Schneider.

- 23) Ebene Trigonometrie.  
 24) Stereometrie.  
 25) Statik und Mechanik.  
 26) Mathematisches Examinatorium.

Die Theorie in der Anwendung zu zeigen, sind regelmäÙige Exkursionen in die Institutsforsten, so wie eine Reise in die Harz- und Elbforsten bestimmt, so wie zur näheren KenntniÙ des Mittelwald-Betriebes die Ausführung einer Betriebs-Regulirung in der Oberförsterei Oberödorf in Thüringen. Viermal die Woche finden Nachmittags botanische und zoologische Exkursionen, so wie praktische MeÙ-Übungen statt. Die Bibliothek und Sammlungen jeder Art können unentgeltlich benützt werden.

Diejenigen, welche unter den durch die Amtsblätter bekannt gemachten Bedingungen die Aufnahme wünschen, haben sich an den unterschriebenen Direktor zu wenden.  
 Neustadt-Eberswalde, den 15. Januar 1833.

Der Direktor der Königl. Preussischen höhern Forst- Lehr-Anstalt.  
 Pfeil.

---

## P a t e n t i r u n g.

Dem hiesigen Kaufmann C. L. W. Schneider ist unter dem 17. Januar 1833 ein Patent

auf eine Drehrolle mit doppeltem Roll-Boden und Hebel-Druckwerk, nach der, mittelst Zeichnung und Beschreibung, nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich anerkannten Zusammensetzung

gültig auf acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preussischen Staats, ertheilt worden.

---

## P e r s o n a l i a.

Nach erfolgter einstimmiger Wahl des hiesigen Dom-Kapitels ist der Herr Domprobst Graf Sedlnitzki zum General-Administrator des erledigten hiesigen Bisthums berufen worden, und hat als solcher die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Der Bauerguthsbefizer Gedike zu Striegelmühl, Kreis Schweidnitz, als Polizei-Distrikts-Commissarius.

Der Gastwirth Hand zu Wartha als unbesoldeter Rathmann.

---